

Satzung des Kreisseglerverbandes Ostholstein (KsV-OH)

Präambel

Der Kreisseglerverband Ostholstein (KsV-OH) ist ein rechtsfähiger Verband und der Fachverband für den Segelsport in Ostholstein.

Der Kreisseglerverband Ostholstein ist als gemeinnützig anerkannt sowie politisch und konfessionell neutral.

Im KsV-OH wird die Gleichstellung von Mann und Frau nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming verwirklicht.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Sollten Ämter vom weiblichen Geschlecht besetzt sein, gilt die weibliche Sprachform.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Kreisseglerverband Ostholstein“ (KsV-OH). Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nr. eingetragen werden und erhält dann den Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in Lensahn.

Die Geschäftsadresse ist die Adresse des jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des KsV-OH ist die Förderung des Sports. Dieser wird verwirklicht durch...

- a. ...die Zusammenfassung aller im Kreis Ostholstein den Segelsport betreibenden Segelvereine unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit auf freiwilliger Grundlage,
- b. ...die Pflege des Segelsports nach den Richtlinien der übergeordneten Fachverbände, die Interessenvertretung der Mitglieder nach innen und außen und der Ausrichtung von Meisterschaften auf Kreisebene.
- c. ...das Betreiben des Segelsports als Leibesübung und Breitensport und besonders die Förderung der Jugend in diesem Sport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(2) Funktionsträger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Zuwendungen an den Verband dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Organe des Verbandes arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KsV-OH fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen und Aufwendungen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit können ersetzt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keinen Anspruch am Verbandsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft und Geschäftsjahr des KsV-OH

- (1) Der Verband gehört als Kreisfachverband Segeln dem Kreissportverband Ostholstein und über diesen dem Landessportverband Schleswig-Holstein an.
- (2) Der Verband erkennt die Satzungen und Ordnungen der Dachverbände KSV, LSV, SV-SH, DSV in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft im KsV-OH

- (1) Mitglieder im KsV-OH können auf Grund freiwilligen Zusammenschlusses alle den Segelsport betreibenden Vereine werden, deren Sitz in Ostholstein liegt und deren Ziel die Pflege des Segelsports ist und die amtsgerichtlich als Verein (e.V.) in Ostholstein eingetragen sind.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist von dem beantragenden Verein schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Mit dem Aufnahmeantrag ist gleichzeitig entweder der Nachweis der Mitgliedschaft im SV-SH oder ein Antrag auf Aufnahme vorzulegen. Der KsV-OH leitet diesen nach Bearbeitung mit seiner Stellungnahme an den SV-SH weiter.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied setzt dem Grunde nach den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus.
- (4) Die per Datum der a.o. Verbandstagung vom 18.11.2017 im Kreisseglerverband Ostholstein registrierten Segelvereine sind mit amtsrechtlicher und notarieller Gründungsdokumentation des KsV-OH e.V. automatisch ordentliche Mitglieder, es sei denn, sie widersprechen schriftlich beim Vorstand gegen eine Mitgliedschaft binnen einer Frist von 4 Wochen. Vereine, die bis dahin noch keine Gemeinnützigkeit besitzen, sollen bis zum Ablauf von 3 Jahren sich dieselbe genehmigen lassen. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandstag.
- (5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller im Falle der Ablehnung innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides Beschwerde an den Kreissportverband einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig. Der Ablehnungsbescheid ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen und gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt.
- (6) Gleichzeitig mit dem Antrag beim KsV-OH hat der Bewerber seine Mitgliedschaft beim Landessportverband Schleswig-Holstein über den örtlich zuständigen Kreis-Sportverband zu beantragen.

- (7) Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme diese Satzung sowie die Satzungen der Dach-Verbände und deren Sportordnungen als für sich verbindlich an.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Der Verband gewährt den Mitgliedern, mit Ausnahme der nicht gemeinnützigen Mitglieder, Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten, die sein Aufgabengebiet betreffen.
- (2) Auf Antrag kann der Verband die Klärung grundsätzlicher Fragen, die im Interesse der Mitglieder liegen, übernehmen.
- (3) Die Mitglieder haben den Zweck des KsV-OH zu wahren, seine Interessen zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
- (4) Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag an den KsV-OH im Voraus zu bezahlen. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Mitgliedermeldung an den LSV. Die Höhe legt der Verbandstag des KsV-OH fest. Eine während des Geschäftsjahres beschlossene Änderung wirkt für das gesamte Geschäftsjahr. Über den festgesetzten Beitrag hinaus können freiwillige Beiträge geleistet werden. Die Zahlung von Förderbeiträgen ist zulässig. Mitglieder können ihre Mitgliedsrechte nur ausüben, wenn sie ihre Pflichten nach dieser Satzung erfüllen, insbesondere ihren Beitrag gezahlt haben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a. durch freiwilligen Austritt zum Schluss eines Geschäftsjahres. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Vorstand zu erklären,
 - b. durch Auflösung des Mitgliedsvereins,
 - c. durch Ausschluss,
- (2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- a. gegen die Satzung oder gegen die jeweils gültige Sportordnung wiederholt und in grober Weise verstößt oder
 - b. mit der Zahlung der festgesetzten und fälligen Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist und die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung ohne hinreichende Begründung nicht zahlt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Verbandstag des KsV-OH. Vor Stellung des Antrages hat der Vorstand dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied rechtliches Gehör dergestalt zu geben, dass ihm eröffnet wird, welche Vorwürfe im Einzelnen erhoben werden. Ihm ist Gelegenheit zu geben sich dazu zu äußern. Über die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist eine Niederschrift aufzunehmen.

- (4) Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Beitragszahlungsverpflichtungen sind zu leisten. Beiträge, freiwillige Spenden usw. werden nicht zurück erstattet. Anspruch auf das Vermögen des KsV-OH besteht nicht. Auch sonstige Rechte und Ansprüche erlöschen.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des KsV-OH sind:
- a. der Verbandstag (§ 9)
 - b. der Vorstand (§ 10),

§ 9 Verbandstag des KsV-OH

- (1) Der Verbandstag des KsV-OH ist das oberste Organ des KsV-OH. Er ordnet durch Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung anders geregelt und anderen Organen zugewiesen worden sind. Der Verbandstag des KsV-OH findet einmal im Jahr statt.
- (2) Der Verbandstag des KsV-OH ist zuständig für:
- a. die Wahl des Vorstandes nach § 10
 - b. die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
 - c. Bericht über die jährliche Kassenprüfung
 - d. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - e. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - f. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - g. die Entlastung des Vorstandes,
 - h. Ausschluss von Mitgliedern,
 - i. Satzungsänderungen,
 - j. die Auflösung des KsV-OH.
- (3)
- a. Der Verbandstag des KsV-OH ist beschlussfähig, wenn 25% der Stimmen seiner Mitglieder anwesend sind.
 - b. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist ein mit derselben Tagesordnung erneut einberufener Verbandstag ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn dies in der Einladung dazu mitgeteilt worden ist. § 9;(3);d) gilt entsprechend.
 - c. Er ist vom Vorstand im ersten Halbjahr eines jeden Jahres einzuberufen.
 - d. Die Einladung ist unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens acht Wochen vor dem Versammlungstag an die Mitglieder zu versenden. Einladungen haben per Post oder per Mail zu erfolgen.
 - e. Der Verbandstag setzt per Abstimmung die endgültige Tagesordnung fest.

- (4) Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung sein sollen, sind schriftlich spätestens bis vier Wochen vor dem Verbandstag des KsV-OH beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder sind vom Vorstand über die vorliegenden Anträge umgehend in Kenntnis zu setzen.
- (5) Über die Behandlung später eingereichter Anträge auf dem Verbandstag befindet der Vorstand und der Verbandstag gemäß §9; (3); d); letzter Satz.
- (6) Dem Verbandstag des KsV-OH gehören mit Stimmrecht an:
- a. die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme,
 - b. die stimmberechtigten Delegierten der einzelnen Mitgliedsvereine.
- Nur die Mitgliedsvereine, die Mitglied im SV-SH sind, können stimmberechtigte Delegierte zum Verbandstag entsenden.
- Mitgliedsvereine, die nicht Mitglied im SV-SH sind, haben jedoch Rede und Antragsrecht.
- b1 Jeder stimmberechtigte Verbandsverein erhält je angefangene 50 Vereinsmitglieder 1 Stimme
- b2 und hat das Recht, sich auf dem Verbandstag mit den ihm zustehenden Stimmen durch dafür von seinem Vorstand beauftragte Mitglieder (nicht mehr als 3 Personen) vertreten zu lassen. Jedes Mitglied stimmt einheitlich, eine Splittung der Stimmen ist nicht erlaubt
- (7) Das Stimmrecht wird durch die Delegierten persönlich ausgeübt. Es kann nicht übertragen werden. Das Stimmrecht verfällt, wenn ein Mitglied bis zur Eröffnung des Verbandstag des KsV-OH die Beitragsleistungen des Vorjahres nicht entrichtet hat.
- (8) Der Verbandstag des KsV-OH wird von dem 1. Vorsitzenden, seinem Vertreter oder einem vom Verbandstag des KsV-OH zu wählenden Versammlungsleiters geleitet.
- (9)
- a. Bei Wahlen und Abstimmungen wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - b. Bei Satzungsänderungen mit dreiviertel der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen.
 - c. Bei Zweckänderung und oder Auflösung dreiviertel aller Stimmen der Mitglieder.
 - d. Wahlen sind offen durchzuführen, es sei denn ein anwesender Stimmberechtigter widerspricht.
- (10)
- a. Ein außerordentlicher Verbandstag des KsV-OH muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitgliedsvereine es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Er kann jederzeit vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.

- b. Die Tagesordnung muss mit der Einladung versandt werden und den außerordentlichen Grund und Beratungsgegenstand mindestens in vorläufiger Beschlussform beinhalten. Weitere Anträge können mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder auf dem a.o. Verbandstag gestellt, beraten und beschlossen werden.
 - a. Die in der Satzung festgelegten Fristen können vom Vorstand auf die Hälfte verkürzt werden.
- (11) Verbandstage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen ohne Zustimmung der Mitglieder beschließen, dass ein Verbandstag ausschließlich als virtuelle Versammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrider Verbandstag) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (12) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand des KsV-OH gehören mindestens folgende Funktionsträger an:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schatzmeister,
- (2) Der Vorstand des KsV-OH soll um folgende Funktionsträger mit gleichen Vorstandspflichten und –rechten sowie Periodendauer erweitert werden. Diese werden auf den Jahresverbandstagungen festgelegt und entsprechend gewählt.
 - d. Jugendverantwortlicher
 - e. 3. Vorsitzende/r oder Schriftführer
- (3) Die Amtsdauer der Funktionsträger beträgt drei Jahre.
- (4)
 - a. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt, darunter mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende.
 - b. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand wird vom Verbandstag des KsV-OH mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

- (6) Der Vorstand erledigt neben den laufenden Geschäften die ihm vom Verbandstag des KsV-OH besonders übertragenen Aufgaben. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch über Angelegenheiten entscheiden, die über den Rahmen seiner Aufgaben hinausgehen. Hierbei sind Sachverhalt und getroffene Entscheidungen in einer Niederschrift festzuhalten und dem nächsten Verbandstag des KsV-OH zur Zustimmung vorzulegen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Protokollführung

Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen oder Tagungen der Organe des KsV-OH sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer unterschrieben werden.

§ 12 Haftungsbegrenzung

- (1) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem KsV-OH und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.
- (2) Werden die Vorstandsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den KsV-OH einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, entscheidet der Verbandstag des KsV-OH über den Sachverhalt auf seiner nächsten Zusammenkunft.
- (2) Die Organe des KsV-OH sind vom Vorstand hierüber vorab umgehend zu informieren.

§ 14 Auflösung

- (1) Ein Antrag auf Auflösung muss von Dreivierteln der Mitglieder gestellt und schriftlich begründet werden. Dieser Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der innerhalb von drei Monaten einen a.o. Verbandstag des KsV-OH einzuberufen hat.
Für die Zustimmung zum Auflösungsantrag ist eine Dreiviertelmehrheit aller Stimmen der Mitglieder erforderlich.

- (2) Bei Auflösung des KsV-OH oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Auflösung aller Verbindlichkeiten an den Kreissport – verband Ostholstein zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung der Seglerjugend in Schleswig-Holstein.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung KsV-OH

Diese Satzung tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Niendorf/Ostsee 05.03.2022

1. Vorsitzender

Günter Heppes

2. Vorsitzender

Hajo Ahrens

3. Schatzmeister

Jochen Hermes

